



Statuten des Jugendvereins Susten

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1. Unter dem Namen „**Jugendverein Susten**“ besteht ein Verein nach Massgabe der vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 3952 Susten.
- Art. 2. Für die Verantwortlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen Verpflichtungen entbunden.
- Art. 3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 4. Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung (GV) erfolgen und nur wenn die Änderung auf der Tagesordnung erwähnt war.
- Art. 5. Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung aufgelöst werden. Mindestens 2/3 der zu diesem Zeitpunkt auf der Mitgliederliste figurierenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Leuk zur Verwahrung übergeben, zweckgebunden zur Verwendung zu Gunsten der Jugend.

II. Zweck

- Art. 6. Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit mit, von und für Jugendlichen aus unserer Gemeinde. Der Jugendverein will den Jugendlichen in der Freizeit Freiraum, Stützen und Orientierungshilfen anbieten, den Zusammenhalt bewahren und fördern.

III. Mitglieder

- Art. 7. Mitglied kann jeder werden, der dem Zweck des Vereins entspricht, die vorliegenden Statuten akzeptiert, sich zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet und im folgenden Vereinsjahr das 16. Lebensjahr erreicht. Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:
- Aktivmitglieder: Sie verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein.
 - Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann ausnahmsweise an Personen vergeben werden, die sich besondere Verdienste am Verein erworben haben.
 - Gönner: Gönner sind Personen, welche den Verein grosszügig finanziell oder materiell unterstützen.
- Art. 8. An die GV werden alle, die im folgenden Vereinsjahr das 16. Lebensjahr erreichen, eingeladen. Wer als Mitglied in den Verein eintreten will, muss an der GV anwesend sein oder entschuldigt sich bei einem Vorstandsmitglied, er gilt dann als Mitglied und wird über die einzelnen Vereinsanlässe persönlich benachrichtigt.
- Art. 9. Wer nicht an der GV erscheint oder sich nicht entschuldigt hat, gilt aus dem Verein ausgetreten.



- Art. 10. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, gegen die Statuten und die Entscheide der GV oder des Vorstandes verstossen, die sich weigern ihren Beitrag zu bezahlen und andauernde Passivität an den Tag legen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art. 11. Die Organe des Vereins sind:
1. Generalversammlung
 2. Vorstand
 3. Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

- Art. 12. Die GV findet einmal im Jahr statt, in der Regel im Monat Januar.
- Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage zum Voraus. Sie enthält die Traktandenliste und bei Statutenänderungen das Wesentliche der vorgeschlagenen Änderungen. Die Jahresrechnung muss vom Tage der Einladung zur Einsicht aufliegen.
- Die GV kann nur über Verhandlungsgegenstände abstimmen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge, über die abgestimmt werden muss, sind schriftlich bis Ende Vereinsjahr an den Vorstand einzureichen.
- Eine ausserordentliche GV kann durch Entscheid des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Viertel der Mitglieder ein entsprechendes Gesuch an den Präsidenten stellen.
- Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Art. 13. An der GV führt der Präsident den Vorsitz, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die GV muss protokolliert und das Protokoll vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet werden.
- Art. 14. Jedes Mitglied verfügt unabhängig vom Beitrag über eine Stimme.
- Art. 15. Die GV ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:
- Sie genehmigt die Protokolle der GV.
 - Sie wählt den Vorstand, den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
 - Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - Sie genehmigt das Vereinsprogramm und den Kostenvoranschlag.
 - Sie ernennt die Rechnungsrevisoren
 - Sie setzt die Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag fest.
 - Sie entscheidet über nicht budgetierte und ausserordentliche Ausgaben, die 10% des Vereinsvermögens übersteigen.
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Sie befindet über alle Fragen, die nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.



- Art. 16. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit; ist ein zweiter Durchgang erforderlich, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit in den Abstimmungen gibt der Präsident den Stichentscheid; bei den Wahlen dagegen entscheidet das Los. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen, wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt

2. Vorstand

- Art. 17. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Materialverwalter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Vereinsjahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

- Art. 18. Unter Vorbehalt der Kompetenzen der GV ist der Vorstand mit der Vereinsführung beauftragt. Er vertritt ihn gegenüber Dritten und wirkt im Sinne der Ziele des Vereins. Er spricht im Übrigen die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der GV bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er kann rechtsgültig tagen, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- Art. 19. Der Verein haftet rechtsgültig gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten) und des Sekretärs. Für sämtliche ordentlichen Bankangelegenheiten wird dem Kassier Einzelvollmacht erteilt.

3. Rechnungsrevisoren

- Art. 20. Die GV bestimmt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

- Art. 21. Am Ende des Vereinsjahres, jedoch mindestens zehn Tage vor ordentlichen GV, prüfen sie die Vereinsrechnung. Sie erstatten der GV Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

V. Finanzen

- Art. 22. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Eintrittsgebühren
- den Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen
- anderen Einnahmen

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 23. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der GV vom 07. Januar 2017 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Januar 2002 und treten sofort in Kraft.



Susten, 07. Januar 2017

Jugendverein Susten, vertreten durch:

Kevin Lötscher
Präsident

Manuel Kuonen
Vizepräsident